Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Abwasserwerk**	Drucksachen-Nr. **115/2005**

X	**Öffentlich**
	Nichtöffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⩛	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**03.03.2005**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Grundsatz-Maßnahmebeschluss zum Investitionsprogramm des Abwasserwerks 2005-2021(Sanierung des Kanalnetzes, Regenwassereinleitung/-behandlung)

Beschlussvorschlag:
@->

1) Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr nimmt die sich aus den Vorgaben der Aufsichtsbehörden ergebenden Maßnahmen zur Kenntnis und beschließt das in der Vorlage dargestellte Umsetzungskonzept und Investitionsprogramm.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung erforderlichen und geeigneten Schritte durchzuführen. Unter größtmöglicher Vergabe der notwendigen Ingenieurleistungen ist die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Auftraggeberposition des Abwasserwerks im Rahmen der Haushaltssicherung zu gewährleisten.

3) Beginnend mit 2006 ist dem Ausschuss jeweils im ersten Quartal im Wege einer gesonderten Mitteilungsvorlage über den Stand der Umsetzung zum vorangehenden Jahreswechsel zu berichten.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:
@->

1 Anlass

1.1 Vorbemerkung

Wie bekannt (vgl. Untersuchungsbericht des Fachbereichs 7 zur Abwasserabgabe im Regenwasserbereich aus AUIV 07.07.2004) sind die Anforderungen an die öffentliche Abwasserbeseitigung und –behandlung in hohem Maße von bundes-/landesgesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen geprägt. Diese bilden in ihrer Gesamtheit die „allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik“, nachfolgend kurz mit „Stand der Technik“ bezeichnet. In Nordrhein-Westfalen weisen diese eine im Vergleich der Bundesländer hohe Regelungsdichte und –tiefe insbesondere zum „wie“, „wann“ und „welches Ergebnis“ auf. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen ist mit Sanktionen bewehrt. Diese reichen von rein monetären (Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe) bis hin zu (allerdings unabhängig vom Landesrecht) strafrechtlichen Konsequenzen – je nach Art und Weise sowie Folgen der Nichteinhaltung. Die daraus folgenden Anforderungen und damit die Aufgabenschwerpunkte der Entsorgungsträger aus den letzten ca. 10 bis 15 Jahren lassen sich für den Bereich „Kanalnetz“ wie folgt zusammenfassen:

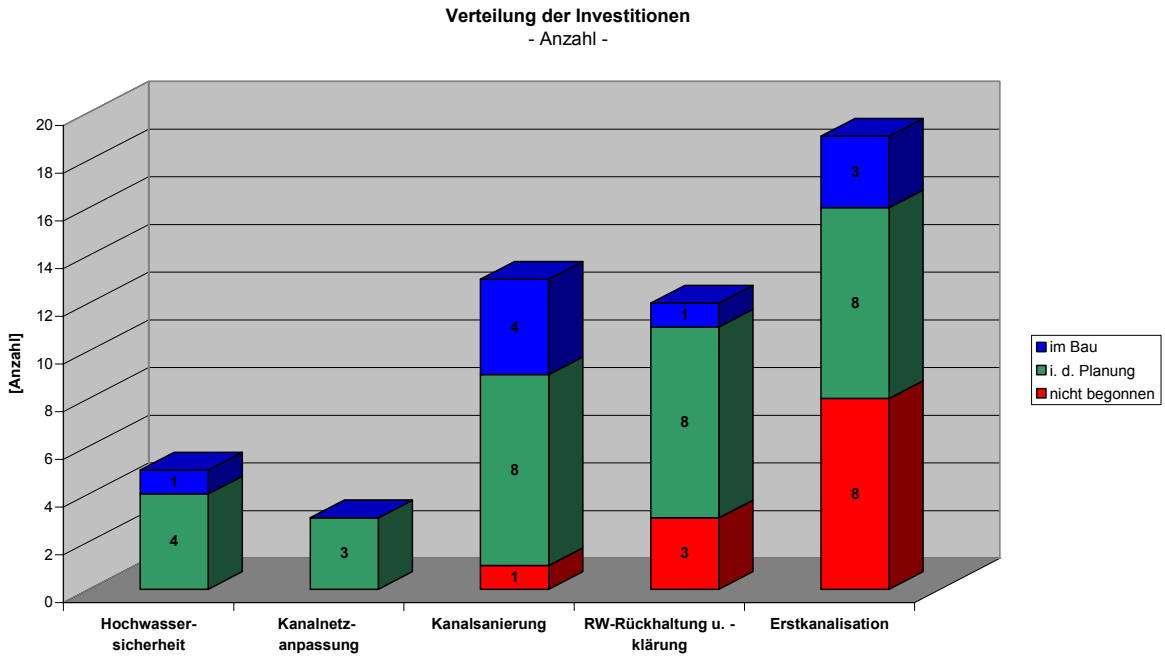
a) Umsetzung des Anschlusses aller Siedlungsbereiche, soweit wirtschaftlich vertretbar.
b) Bestands- und Zustandserfassung des Netzes (Ersterfassung).

Damit befasst sich kurz der nachfolgende Abschnitt 1.2. Der Abschnitt 2 „Weitergehende Anforderungen“ zeigt die für den Beschlussvorschlag wichtigen Aufgaben auf, die jetzt und für die Zukunft in Verbindung mit neuen technischen Vorgaben landesweit bestimmend sind bzw. sein werden.

1.2 Rückschau und derzeitiger Stand

Das Abwasserwerk hat in den vergangenen Jahren bereits hohe Investitionen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserableitung getätigt. Schwerpunkt ist hier zum einen die Erstkanalisation, die gem. Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV) zum 31.12.2005 abgeschlossen sein muss. Der aktuelle Bauzeitenplan weist dazu 19 Maßnahmen aus, wobei mit acht bislang noch nicht begonnen werden konnte (Abb. 1). Dieser Umstand ist begründet durch das seit mehreren Jahren anhaltende Personaldefizit im Ingenieurbereich.

Abb. 1



Hinzu kommen weitere Maßnahmen aus den Bereichen Hochwassersicherheit, Anpassung der Kanalisation, Kanalsanierung und Regenwasserrückhaltung und –klärung. Die aktuelle Investitionsplanung des Abwasserwerkes, ausgenommen Kläranlage und Gewässerbau, umfasst ein Volumen von rd. 43 Mio. €. Die Verteilung der Investitionen auf die o. g. Aufgabenschwerpunkte ist in Abb. 2 dargestellt. Um den negativen Auswirkungen der o.g. Personalsituation entgegenzuwirken, werden seit geraumer Zeit Ingenieurleistungen über das bis dahin übliche Maß hinaus an Ingenieurbüros vergeben. Derzeit liegt der Anteil externer Planungen bei annähernd 75 % (Abb. 3) und damit auf einem „historischen“ Höchststand.

Abb. 2

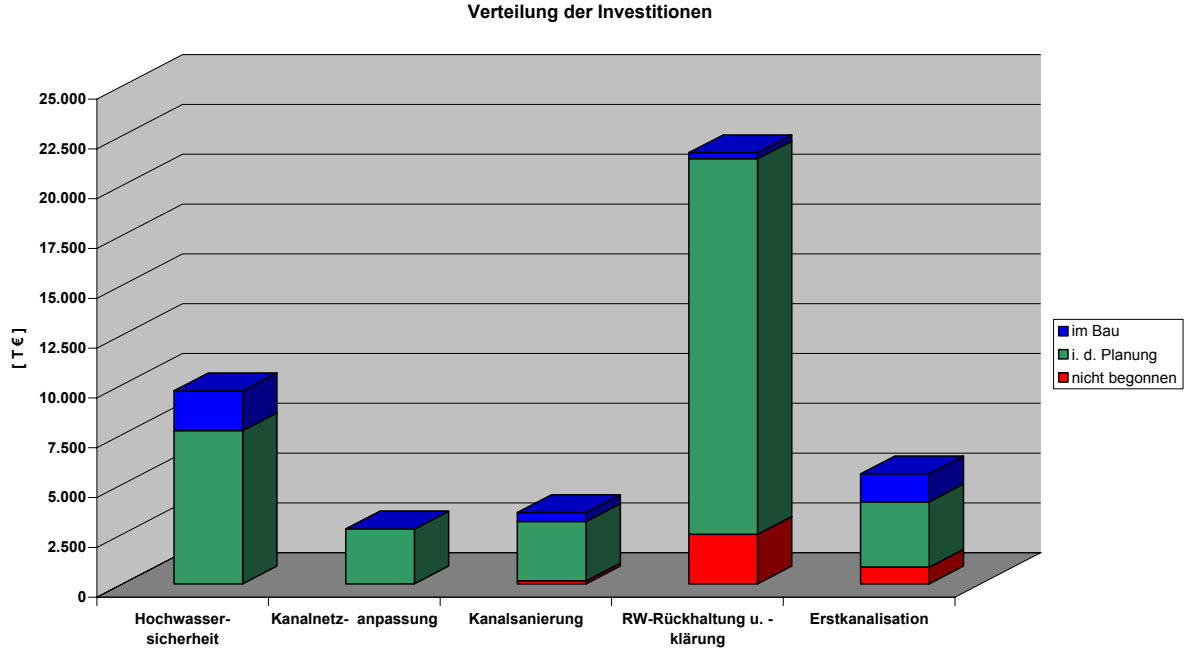
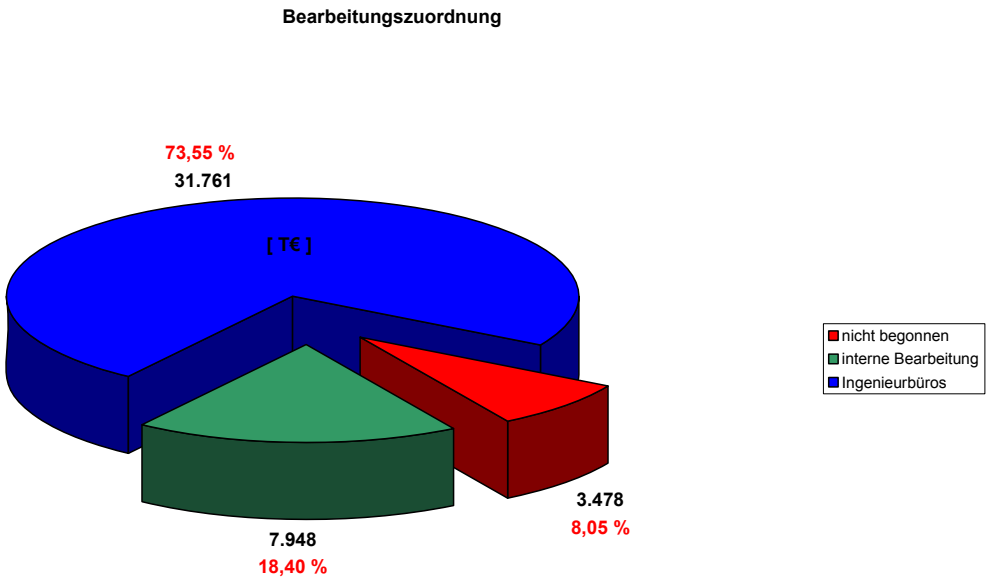
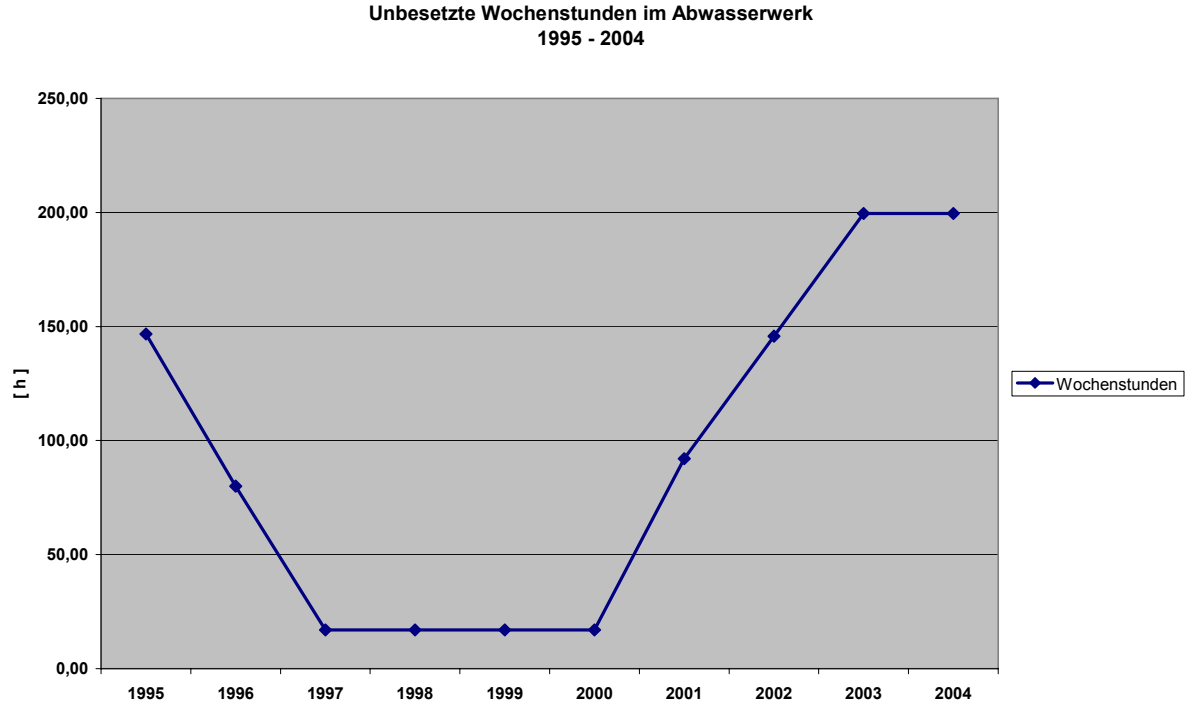

Verteilung der Investitionen
[T €]
25.000
22.500
20.000
17.500
15.000
12.500
10.000
7.500
5.000
2.500
0
Hochwasser-sicherheit
Kanalnetz- anpassung
Kanalsanierung
RW-Rückhaltung u. -klärung
Erstkanalisation
im Bau
i. d. Planung
nicht begonnen

Abb. 3


Bearbeitungszuordnung
73,55 %
31.761
[T€]
3.478
8,05 %
7.948
18,40 %
nicht begonnen
interne Bearbeitung
Ingenieurbüros

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass bei steigendem Aufwand durch wachsende Anforderungen und Betreuung externer Ingenieur- und Bauverträge die personelle Unterdeckung auf Seiten des Abwasserwerks als Auftraggeber stark angewachsen ist: Sie beträgt derzeit rd. 200 Wochenstunden (rd. 17% - siehe Abb. 4). Dies spiegelt jedoch nicht den tatsächlichen Sachstand wieder, da der Fehlbetrag in dem relevanten Bereich sich viel eklatanter darstellt.

Abb. 4



Grund für das Auseinandergehen dieser „Schere“ ist im wesentlichen die seit 05.10.2001 geltende Wiederbesetzungssperre. Obwohl es sich die bei externen Besetzungen im Abwasserbereich um die refinanzierungsfähige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben handelt, konnten im hier interessierenden Aufgabenbereich bei Abgängen seit 2000 von 6,5 Stellen mit Stand 31.12.2004 nur 3 Stellen neu besetzt werden – insbesondere, weil aus den zulässigen internen Ausschreibungen kein Potenzial zu schöpfen war. Hinzu kommen teils lange Phasen der Nichtbesetzung von Stellen. So waren 2 Stellen etwa Anfang 2002 an bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage nicht besetzt.

Die Aufgabenerfüllung zu den bisherigen Handlungsschwerpunkten (siehe oben a) und b) lässt sich also wie folgt zusammenfassen:

Abwassersammlung und –beseitigung

- Die Erstkanalisation weist im Verhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen noch einen Rückstand auf, der schnellstens aufgeholt werden muss. Im Rahmen dessen muss auch die Hochwassersicherheit verbessert werden.

- Die Ersterfassung des Netzes wird am Ende des vorgeschriebenen Zeitraums abgeschlossen sein.

2 Weitergehende Anforderungen

2.1 Vorbemerkungen

Zu diesen so kurz umrissenen Kernaufgaben kommen weitere hinzu, die nachfolgend näher beschrieben sind. Dazu sind folgende Vorbemerkungen notwendig:

a) Die technischen Vorgaben wurden nicht kommentarlos hingenommen bzw. hier übernommen. In einer Reihe von – teils umfangreichen - Besprechungen mit den Aufsichtsbehörden (Untere Wasserbehörde, Staatliches Umweltamt Köln – StUA-K, Bezirksregierung) seit etwa Mitte 2001 wurde unter den Kernfragen

- Was genau bedeuten die Regularien für die konkrete Situation in Bergisch Gladbach?
- Gibt es Alternativen technischer/wirtschaftlicher/zeitlicher Art?
- Besteht bzgl. dieser Anforderungen langfristige Planungssicherheit für die Stadt?

das hier vorgestellte Grundkonzept abgestimmt. Diese Abstimmung wird mit zunehmender „Verdichtung" des Konzepts und seiner Ausführung unter den o.g. Maßgaben fortgeführt, um sicher zu stellen, dass zwar die vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten werden, jedoch über dieses Ziel auch nicht hinausgeschossen wird.

b) Investitionssummen, die hier genannt werden, verstehen sich als grobe Schätzung auf dem heutigen, noch niedrigen Entwicklungsstand des Gesamtprogramms. Deswegen kann die spätere Ausführung Schwankungen nach oben wie nach unten zeigen. Dieser Umstand ist zum jetzigen Konzeptstand nicht zu vermeiden. Die Zahlen werden indes je nach Stand des Konzeptes mit ihrer Einbringung in den jeweiligen Wirtschaftplan zunehmend „belastbarer" werden.

2.4 Bauliche Sanierung

Die **bauliche** Sanierung eines Kanals bedeutet nur, dass festgestellte Schäden an einem bestehenden Kanal im gegebenen Querschnitt beseitigt werden. An der hydraulischen Leistungsfähigkeit ändert sich damit nichts. Dies, aber auch die notwendige Betrachtung der (Teil)Netze als Ganzes, macht deutlich, dass es allein mit der baulichen Sanierung nicht getan ist, sondern diese nur Sinn macht, wenn bei dieser Gelegenheit die hydraulischen Anforderungen und die Leistung des betreffenden Netzteils und seine Bedeutung im Gesamtgefüge untersucht und Änderungen daraus **mit der baulichen Sanierung** umgesetzt werden. Anders, als die bloße Sanierungsvorgabe des Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) und darauf fußender Erlasse vermuten lässt, geht es also nicht „nur" um die Behebung baulicher Schäden.

Gemäß RdErl. des MURL vom 03.01.1995 „Anforderungen an den Betrieb und Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" sind aus der Untersuchung (Ersterfassung) nach § 2 SüwVKan festgestellte Schäden „innerhalb von 10 Jahren" zu beheben. Je nach Bedeutung des Schadens sind auch kürzere Fristen (bis „unverzüglich") festgelegt.

Der Erlass macht nicht klar, ob die 10-Jahres-Frist erst mit dem Ende des Ersterfassungs-Zeitraumes aus der SüwVKan (=31.12.2005) oder sogar schon mit Feststellung eines konkreten Schadens für eben diesen beginnt und damit **wesentlich früher enden kann**.

Fest steht allerdings, dass spätestens zum 31.12.2015 **jeder** aus der Ersterfassung festgestellte Schaden saniert sein **muss**. Jedes spätere Ergebnis, und beträfe es auch nur eine Kanalhaltung, bedeutet aus Sicht des Landesumweltamtes (LUA) und seiner nachgeordneten technischen Behörden, dass das **gesamte Netz** nicht den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspricht – womit die Voraussetzung für die Befreiung von der Abwasserabgabe fehlt.
Im Extremfall kann die Unterlassung einer Sanierung von Schäden der Schadensklasse 5, die zumindest im Schmutzwasserbereich unverzüglich zu beheben sind, strafrechtliche Folgen haben.

Fest steht also auch, dass mit einer konzeptgesteuerten Sanierung **sofort** begonnen werden muss und diese dann **nachhaltig und zügig** umgesetzt werden muss – es sei, man nimmt eine Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe für eines oder mehrere Veranlagungsjahre in Kauf.

Die Kanal-TV-Untersuchung für das gesamte Kanalnetz im Stadtgebiet ist nahezu abgeschlossen (rd. 96 %). Die verbleibenden rd. 25 km werden in diesem Jahr im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung untersucht. Infolge der festgestellten Schäden erfolgte eine Zustandsklassifizierung. Die Ergebnisse sind in Abb. 5 – 6 dargestellt.

Abb. 5

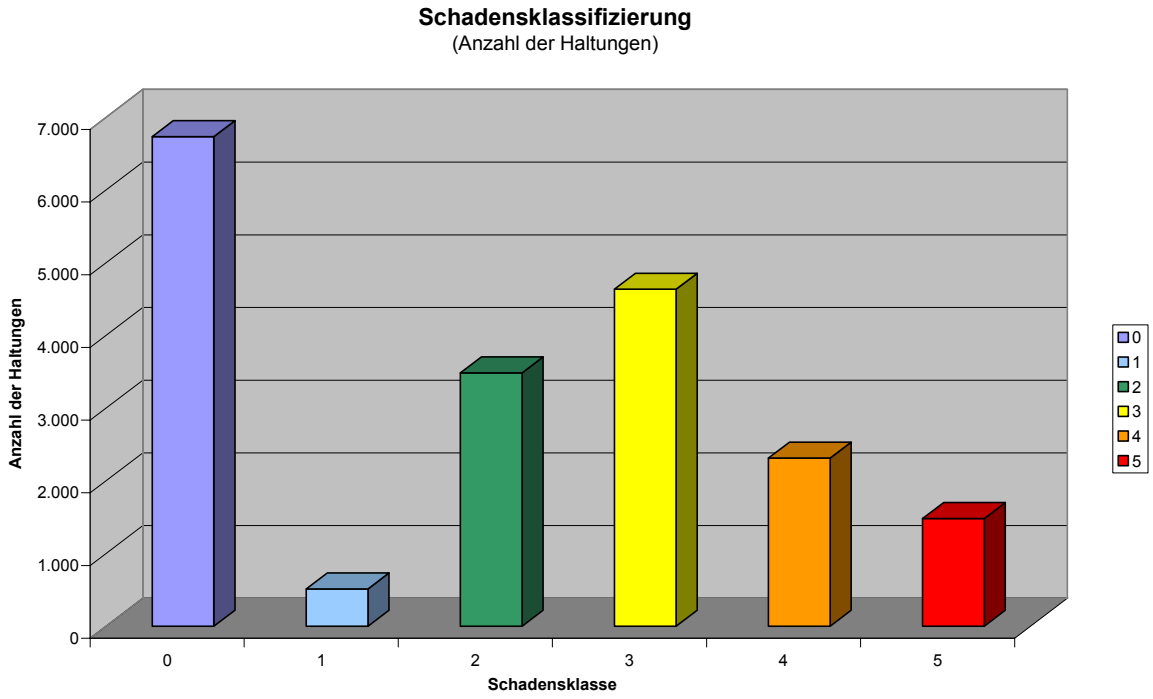
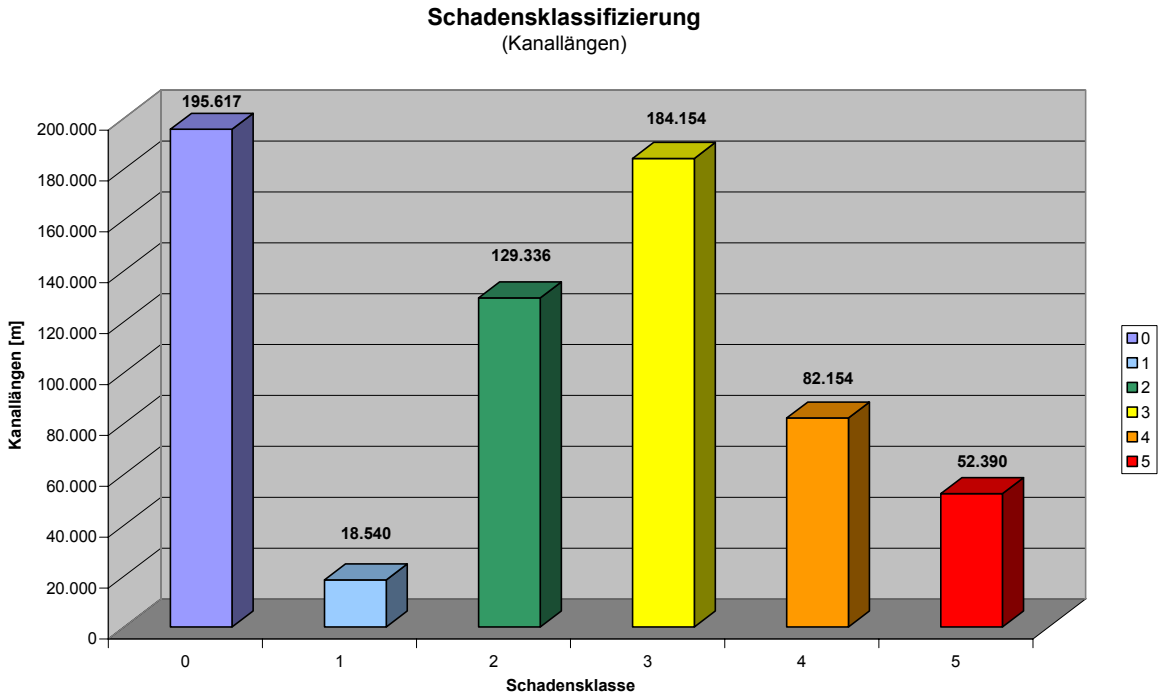


Abb. 6



Nach erster grober Einschätzung beträgt das Investitionsvolumen zur Beseitigung von Schäden, die unverzüglich bzw. kurzfristig zu beheben sind (oben rot und orange), rd. 27 Mio. €. Eine Sanierung aller festgestellten Schäden würde voraussichtlich Investitionen in Höhe von rd. 60 Mio. € bedingen.

Bis einschl. 2004 wurden rund 20 km des Kanalnetzes saniert. Für das Teileinzugsgebiet A 121 (Innenstadt), das ca. 10 % des gesamten Entwässerungsnetzes umfasst, wird derzeit ein Sanierungskonzept durch das Ingenieurbüro Fischer / Erftstadt erstellt. Basierend auf diesem wird ergänzend ein hydraulisches Konzept erarbeitet. Nach Abschluss dieser Vorarbeiten werden für dieses Gebiet Sanierungsmaßnahmen definiert und anschließend planerisch und baulich umgesetzt.

Für die Jahre 2002 und 2003 hat das StUA-K schriftlich seine Auffassung mitgeteilt, für das Kanalisationsnetz der Stadt Bergisch Gladbach bestehe ein „erhebliches Sanierungsdefizit“.
Die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen die Situation zum 31.12.2003.

Gesamte Kanalnetzlänge	rd. 675 km
Schadhafte Netzlänge (Schadensklasse 3-5)	rd. 318 km
Sanierte Netzlänge 2002	rd. 6 km
Sanierte Netzlänge 2003	rd. 6 km

Zwar ist die Sichtweise des StUA-K eine stark vereinfachende, weil sie nicht auf konzeptionelle Erfordernisse, hydraulische Bedeutung der sanierten Abschnitt, das Bauvolumen oder beispielsweise eine besonders verkehrskritische Lage, sondern ausschließlich und ohne jede Differenzierung schlichtweg auf eine Gegenüberstellung der sanierten und sanierungsbedürftigen km abstellt. Jedoch befindet sich das StUA-K damit in Einklang mit dem Wortlaut des Erlasses und zeigt die Erfahrung, dass das LUA derartige Auffassungen ohne weiteres in die Festsetzungspraxis zur Abwasserabgabe übernimmt.

Aber selbst unter der günstigen Annahme, dass die 10-Jahresfrist (s.o.) erst zum 01.01.2006 beginnt, müssten jedes Jahr mehr als 30 km Kanalnetz saniert werden. Selbst unter größtmöglicher Vergabe aller nur denkbaren Leistungen nach außen an leistungsfähige Anbieter wäre die Umsetzung eines entsprechenden Volumens nicht gesichert, weil es an geeignetem Personal zur fachgerechten und zügigen Wahrnehmung der Auftraggeberposition derzeit fehlt. Hinzu kommen Unwägbarkeiten wie z.B. Insolvenzen bei Auftragnehmern, deren Wahrscheinlichkeit natürlich mit dem Volumen der vergebenen Aufträge steigt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Forderungen des o.g. Runderlasses zur Sanierung des Netzes **bei unveränderten Randbedingungen nicht eingehalten werden können.** Das LUA wird die Befreiung von der Abwasserabgabe in diesem Fall nicht erteilen.

2.3 Regenwassereinleitungen

Eine Einleitstelle ist ein Punkt, an dem gesammeltes Regenwasser in ein Gewässer eingeleitet wird. Jede dieser Stellen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, die befristet und mit Auflagen erteilt wird. Das Regenwassernetz ist auf Grund der topografisch ungünstigen Vorflutsituation in der Stadt Bergisch Gladbach stark aufgesplittet und endet deswegen in verhältnismäßig vielen, nämlich rd. 265 Einleitstellen. Für etwa 42 % (112 Einleitstellen) existiert eine gültige Einleiterlaubnis. Für die verbleibenden ist entweder die Erlaubnis abgelaufen oder es liegt ein Sanierungsbescheid vor oder es liegen keine Informationen vor (Übersicht Abb. 7).

In mehreren Gesprächen mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises, dem StUA-K und der Bezirksregierung wurde einvernehmlich festgelegt, dass das Abwasserwerk zeitnah einen Sammelantrag für alle Einleitstellen einreichen wird. Auf dessen Basis wird die jeweils zuständige Wasserbehörde einen Sanierungsbescheid erstellen, der zur Auflage hat, alle daraus resultierenden Maßnahmen hinsichtlich einer notwendigen Regenrückhaltung bzw. –klärung in einem vorgezogenen Abwasserbeseitigungskonzept festzuschreiben. Dieses Vorgehen ist Voraussetzung für eine Anerkennung des Netzes als dem Stand der Technik entsprechend – jedes andere Vorgehen gefährdet diesen Status.

Abb. 8

2.5 Regenwasserbehandlung

Die Regenwasserbehandlung umfasst im Wesentlichen die Rückhaltung und (Vor)Klärung vor der Einleitung in ein Gewässer. Die daraus resultierenden Anforderungen werden in der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitstelle für den konkreten Einzelfall festgelegt. Als so konkretisierter „Stand der Technik“ ist deren Einhaltung ebenfalls Voraussetzung für eine Befreiung von der Abwasserabgabe (hier für den Regenwasserbereich).

Die Neuerteilung von Genehmigungen erschöpft sich also nicht in der bloßen formalen Wiederholung oder Verlängerung eines Verwaltungsaktes. Vielmehr sind in jedem Fall der Einzugsbereich der Einleitstelle, ihre Bedeutung im Teilnetz, ihre Notwendigkeit bei evtl. veränderter Ableitungssituation usw. zu untersuchen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anforderungen an Rückhaltung und Klärung sich durch neue technische Vorgaben, hier namentlich

> das Merkblatt 3 der „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) und
>
> den Runderlass des MURL „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004

erheblich erhöht haben.

Auf der Grundlage der oben geschilderten Situation war klar, dass das Netz nicht dem neuen Stand der Technik entspricht. Andererseits war (auch den Aufsichtsbehörden) auch klar, dass dieser Status nicht von „heute auf morgen“ erreicht werden konnte. In den o.g. Abstimmungsgesprächen wurde daher vereinbart, dass die Stadt insoweit in den Status eines bestehenden und in Durchführung befindlichen Sanierungsbescheides geführt werden muss. Dieser Status ist gewissermaßen als vorübergehender „Ersatz“ für „Stand der Technik“ zu sehen: Entspricht ein Regenwassernetz nicht dem Stand der Technik, ist eine Befreiung von der Abwasserabgabe ausgeschlossen, es sei denn, es besteht ein Sanierungsbescheid der Aufsichtsbehörden und er befindet sich in der Umsetzung. Um dorthin zu gelangen, ist mit den Aufsichtsbehörden folgendes Vorgehen festgelegt worden:

Im **ersten Schritt** wird der o.g. Sammelantrag für alle Einleitstellen eingereicht, um eine Duldung aller vorhandenen Einleitungen und somit Rechtssicherheit für den erforderlichen Planungs- und Sanierungszeitraum zu erreichen.
Im **zweiten Schritt** sind für die einzelnen Einleitungen die Maßnahmen zu ermitteln, die notwendig sind, um sie an die allgemein anerkannten Regeln der Technik **nach heutigem Stand** anzupassen. Auf dieser Grundlage wird dann für jede Einleitung ein Einzelantrag mit den geforderten Nachweisen und Unterlagen erstellt. Selbstverständlich wird dabei auch überprüft, ob unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten Einleitstellen verzichtbar sind oder verzichtbar gemacht werden können.

Hinsichtlich der Einleitbedingungen ist zwischen

- emissionsorientierten (welche stofflichen Belastungen nimmt das gesammelte Regenwasser von außen auf) und
- immissionsorientierten Anforderungen (was wird durch die Einleitstelle in das Gewässer eingebracht)

zu unterscheiden. Die immissionsbezogenen Anforderungen werden anhand des Merkblattes 3 des BWK beurteilt. Dabei sind grundsätzlich sowohl die hydraulischen als auch die stofflichen Belastungen zu betrachten, wobei zunächst nur die hydraulischen Belastungen untersucht werden sollen. Grundlage hierfür bilden die Ergebnisse der Niederschlags-Abfluss-Modelle.

Emissionsbezogene Anforderungen bestehen bei Einleitungen im Trennsystem nur hinsichtlich der stofflichen Belastungen. Diese Anforderungen wurden mit dem Runderlass zur Regenwasserbehandlung im Trennsystem in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr neu gefasst. Neben der Konkretisierung ist eine deutliche Verschärfung der Anforderungen gegenüber dem alten Runderlass zu ver-

zeichnen. So ist neben dem Abfluss von Industrie- und Gewerbeflächen der überwiegende Teil des Straßenabflusses als behandlungsbedürftig einzustufen.

Parallel zur immissionsbezogenen Betrachtung, welche derzeit für das Einzugsgebiet der Strunde durchgeführt wird, ist deshalb zu ermitteln, welche Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung aus den emissionsbezogenen Anforderungen erforderlich werden. Dann sind die Flächen zunächst hinsichtlich ihrer Belastung gemäß Runderlass zu klassifizieren. Darauf aufbauend sind die Maßnahmen der erforderlichen Regenwasserbehandlung zu konzipieren.

Wegen der zu berücksichtigenden möglichen Verbindung mit Rückhaltemaßnahmen werden diese Arbeiten zuerst für das Einzugsgebiet der Strunde durchgeführt. Neben den verschiedenen Behandlungseinrichtungen, wie Regenklärbecken, Abscheider, Filtergraben und Bodenfilterbecken sind auch Zusammenführungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Netzen oder Teilnetzen zu einer zentralen Behandlungsanlage und Abkopplungen von stark belasteten Flächen mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu untersuchen. Darüber hinaus ist die Zusammenfassung mit erforderlichen Rückhaltemaßnahmen zu gemeinsamen Betriebspunkten zu prüfen.

3. Weitere Vorgehensweise

3.1 Sofortmaßnahmen im Rahmen der baulichen Sanierung

Die Schäden, die bei der durchgeführten TV-Untersuchung als unverzüglich eingeschätzt wurden, werden im Rahmen einer vorgezogenen Planung ausgeschrieben und kurzfristig saniert.

3.2 Sanierung Bergisch Gladbach Nord

Für den nördlichen Stadtteil wird ein hydraulisches und bauliches Sanierungskonzept erstellt, mittels dessen alle schadhaften Kanäle saniert werden sollen. Die Aufstellung dieses Konzeptes wird einen Zeitrahmen von ca. 1 ¾ Jahren in Anspruch nehmen. Auf der Basis dieses Konzeptes wird eine VOF-Ausschreibung folgen, die die Vergabe der Ingenieurleistungen für alle hydraulischen und baulichen Leistungen im nördlichen Planungsgebiet beinhaltet. Das voraussichtliche Sanierungsvolumen beträgt rd. 40 Mio. €.

3.3 Sanierung Bergisch Gladbach Süd

Analog zu Pkt. 3.2 werden die Leistungen für das südliche Stadtgebiet erarbeitet. Die Sanierungskosten werden derzeit auf rd. 27 Mio. € geschätzt.

3.4 Regenwasserrückhaltung und -klärung

Wie bereits unter Pkt. 2.3 ausgeführt ist im Vorfeld die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung bzw. –klärung im Rahmen einer Vorstudie abzuschätzen. Auf der Basis sind die Ingenieurleistungen stufenweise und zeitversetzt nach VOF auszuschreiben. Das Ergebnis der Ingenieurleistungen wird die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bau der erforderlichen Bauwerke sein. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die Investitionen ein Volumen von rd. 155 Mio. € umfassen. Nach Ablauf der Vorstudie werden die Kosten wesentlich präziser zu fassen sein, als dies nach derzeitigem Stand möglich ist.

Die mögliche Zeitplanung und der daraus resultierende Finanzaufwand sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Letzterer ist in nachstehend in der Übersicht dargestellt.

Abb. 8

4 Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt

Es ist ersichtlich, dass sich jetzt und in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und –behandlung stark geändert haben und weiter ändern werden – vermutlich werden sie steigen. Aus diesem Grund sind Gebührensteigerungen im hier interessierenden Zeitraum voraussichtlich nicht zu vermeiden. Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebührensätze können hier allerdings noch nicht konkretisiert werden. Grund dafür sind zum einen die erwähnten Vorgaben. Zum anderen hat das Umsetzungskonzept einen frühen Entwicklungsstand und sind die angenommen Zahlen sowie die zeitliche Lage der Investitionen noch sehr grob (siehe oben 2.1 b).

5 Zusammenfassung

Die hier aufgezeigten Maßnahmen sind zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Will man zumindest im von der Stadt beeinflussbaren Bereich die Grundbedingungen für eine Befreiung von der Abwasserabgabe ab 2006 ff. erreichen, sind alle zur Umsetzung erforderlichen Schritte unabhängig von anderen Umständen vorzunehmen.
Dazu gehört in erster Linie die Abkopplung dieser Aufgabenwahrnehmung von der Haushaltssicherung. Für die Bereitstellung der notwendigen Mittel ist dies durch die Führung des Abwasserwerks als Eigenbetrieb/Gebührenhaushalt mit gesondertem Wirtschaftplan gewährleistet. Die sinnvolle Umsetzung des Konzepts durch externe Vergaben im hier notwendigen Volumen beinhaltet aber auch einen zur sachgerechten Wahrnehmung der Auftraggeberposition angemessenen, eigenen Personalaufwand. Dieser konnte durch aus der Haushaltssicherung auf das Abwasserwerk erstreckte Vorgaben zur Personalbewirtschaftung in den letzten Jahren nicht gedeckt werden. Die o.g. Entkopplung muss also auch in diesem Punkt erfolgen. Nach derzeitiger Lage hätte sie voraussichtlich

- die sofort einzuleitende Schaffung/Besetzung von 2 Ingenieurstellen zur baulichen/hydraulischen Sanierung und
- die gemäß dem vorgestellten Zeitplan etwas zeitversetzte Schaffung/Besetzung von 2 Ingenieurstellen zur Regenwasserrückhaltung und –klärung.

zur Folge.

Der Zeitplan beinhaltet jetzt noch eine Vielzahl von Unbekannten. Aus diesem Grund kann heute selbst bei Einhaltung des Vorgenannten eine Befreiung von der Abwasserabgabe nicht für jedes Veranlagungsjahr garantiert werden. Mit heutigem Stand wären dann allerdings die Grundvoraussetzungen geschaffen, um eben dieses Ziel konkret anzustreben.

<-@